

für Recht erkannt:

Die Angeklagte ist der gemeinschaftlichen Nötigung *schuldig*.

Sie wird deshalb zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 Euro verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB.

Gründe

I.

Die () Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Bis auf die Angabe, dass sie arbeitssuchend ist, wollte sie zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine weiteren Angaben tätigen.

Die Angeklagte ist strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten. Der Bundeszentralregisterauszug () weist keine Eintragung aus.

II.

Am 23.2.2023 blockierte die Angeklagte gemeinsam mit 7 gesondert verfolgten Personen im Rahmen einer nicht angezeigten versammlungsrechtlichen Aktion der Gruppierung „Letzte Generation“ den Kreuzungsbereich der Berliner Straße in Höhe Heinz-Erhardt-Platz 1. Der Verkehr kam hierdurch zu einem kompletten Stillstand. Es bildete sich ein Rückstau auf der Berliner Straße, wodurch unter anderem ein Bus der Linie 11 der Göttinger Verkehrsbetriebe an der Weiterfahrt gehindert wurde. Durch die Polizei wurde um 12:17 Uhr die Versammlung auf den angrenzenden Gehweg beschränkt. Die Angeklagte wurde aufgefordert, die Fahrbahn zu verlassen und sich auf den Gehweg zu begeben. Dieser und zwei weiteren Aufforderungen um 12:19 Uhr und 12:37 Uhr leistete sie keine Folge. Um nicht ohne weiteres von der Fahrbahn getragen werden zu können, hatte die Angeklagte ihre linke Hand an die rechte Hand der gesondert verfolgten Reinisch festgeklebt. Nachdem sich eine Person freiwillig von der Fahrbahn entfernt hatte und die übrigen 7 Versammlungsteilnehmer nach Lösen der festgeklebten Hände mittels Speiseöl von der Fahrbahn getragen wurden, konnte der Kreuzungsbereich um 13:06 Uhr wieder freigegeben werden.

III.

Die Feststellungen *zur Person* beruhen auf den Angaben der Angeklagten im Rahmen der Hauptverhandlung sowie dem ausweislich des Protokolls verlesenen Bundeszentralregisterauszug vom 29.6.2023.

Die Feststellungen *zur Sache* beruhen auf dem vollumfänglichen Geständnis der Angeklagten, dem in Augenschein genommenen Bildbericht (Bl. 12 ff. sowie Bl. 18ff. d.A.) sowie auf der Aussage des Zeugen PK [REDACTED] der das Geständnis der Angeklagten bestätigt hat. Bei Inaugenscheinnahme des Bildberichts hat sich die Angeklagte auf Blatt 18 der Akte selber identifiziert.

Das Gericht hat keinen Grund, an dem glaubhaften Geständnis der Angeklagten zu zweifeln.

Die Angeklagte hat den Sachverhalt in der Hauptverhandlung zwar gestanden, hat jedoch dargelegt, dass sie ihr Handeln aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Klimakrise strafrechtlich für gerechtfertigt hält und ihr Handeln aufgrund ihrer Motivation, auf die Notwendigkeit Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂ Ausstoßes nicht verwerflich im Sinne des Nötigungstatbestandes sei.

IV.

Aufgrund der Feststellungen hat sich die Angeklagte einer Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Dadurch, dass sich die Angeklagte auf die Fahrbahn gesetzt hat und hiermit eine Weiterfahrt der Fahrzeuge in der ersten Reihe verhinderte, hat sie absichtlich Gewalt gegen die Fahrzeugführer ab der zweiten Reihe ausgeübt, die sich einem physischen Hindernis gegenübersehen. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Sitzblockade für alle Fahrzeuge ab der zweiten Reihe als physisch vermittelter Zwang und damit als Gewalt im Sinne des § 240 StGB zu werten (BGH, Urteil vom 20. Juli 1995 – 1 StR 126/95 –, BGHSt 41, 182-187; m.w.N. zur sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ BeckOK StGB/Valerius, 58. Ed. 1.8.2023, StGB § 240 Rn. 18).

Die Tat ist verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB. Für die Frage, wann ein Verhalten als verwerflich anzusehen ist, bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung der Relation des Nötigungsmittels und des Nötigungszwecks (sog. „Zweck-Mittel-Relation“). Die Verwerflichkeitsklausel dient dabei der Eingrenzung Tatbestandes auf die strafwürdigen Fälle.


Bei der wertenden Abwägung ist die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) auf Seiten der Angeklagten und die allgemeine Handlungsfreiheit der blockierten Fahrzeugführer (Art. 2 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen. Die Blockadeaktion der Angeklagten ist grundsätzlich vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst. Zwar würde die zwangsweise oder selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen nicht unter den Grundrechtsschutz fallen, anders wirkt es sich hingegen aus, wenn die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung bezweckt ist. So liegt es hier, denn die Blockade des öffentlichen Straßenverkehrs war nicht Selbstzweck, sondern ein dem Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur symbolischen Unterstützung des Protests gegen den Klimawandel und damit zur Verstärkung der kommunikativen Wirkung in der Öffentlichkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90, NJW 2002, 1031, 1032). Das den Grundrechtsträgern durch Art. 8 GG eingeräumte Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt ihrer Veranstaltung ist aber durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt. Es umfasst nicht auch die Entscheidung, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben. Mit der Ausübung des Versammlungsrechts sind häufig unvermeidbar gewisse nötige Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter verbunden. Derartige Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen sind durch Art. 8 GG gerechtfertigt, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (BVerfG aaO, 1033). Danach sind bei der am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Mittel-Zweck-Relation insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen der Aktion auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Januar 2015 – 1 (8) Ss 510/13 –, Rn. 10, juris). Der Schutz der Versammlungsfreiheit erfährt jedoch dann eine Grenze, sobald Behinderungen und Zwangswirkungen, wie hier, nicht nur als sozial-adäquate Nebenfolge mit der Demonstration verbunden sind und die Behinderung Dritter als Nebenfolge in Kauf genommen wird, sondern beabsichtigt wird, die öffentliche Aufmerksamkeit durch gezielte und absichtliche Behinderung zu steigern (vgl. BVerfG, Urteil vom 11. November 1986, 1 BvR 713/83, Rn. 89, juris).

Die Berücksichtigung von Fernzielen im Rahmen der Abwägung ist dabei nicht zulässig und für die oben genannte Abwägung und damit auch für die strafrechtliche Bewertung unerheblich (ausführlich hierzu BGH, Beschluss vom 5. Mai 1988 – 1 StR 5/88 –, BGHSt 35, 270-283). Eine solche Bewertung verbietet sich, weil der Staat gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger auch im Interesse der Offenheit kommunikativer Prozesse inhaltsneutral bleiben muss (BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 –, BVerfGE 104, 92-126, Rn. 60).

insbesondere steht es einem Strafgericht nicht zu, darüber zu entscheiden, mit welchem politischen Anliegen der durch die Verfassung vorgesehene demokratische Prozess verlassen werden darf, um eigene Interessen anhand der gezielten Beeinträchtigung von Rechtsgütern Dritter durchzusetzen. Anderenfalls wäre die Strafbarkeit von der politischen Einstellung des jeweiligen Gerichts und damit letztlich von richterlicher Willkür abhängig.

Die Blockade hat während der Hauptverkehrszeiten stattgefunden und für ca. 45 Minuten einen längeren Stau ausgelöst. Dies ist von der Angeklagten auch bezweckt gewesen, um mediale Aufmerksamkeit hervorzurufen. Da die Aktion nicht angekündigt gewesen ist, haben die betroffenen Verkehrsteilnehmer keine Möglichkeit gehabt, zu Beginn ihrer Fahrt eine andere Fahrstrecke zu wählen. Im Ergebnis ist durch die Blockadeaktion das Selbstbestimmungsrecht der übrigen Verkehrsteilnehmer daher unverhältnismäßig beeinträchtigt worden. Denn die Grundrechte einer Vielzahl konkret betroffener Fahrzeugführer wurden durch die Angeklagte absichtlich zur Durchsetzung eigener Ziele instrumentalisiert. Dabei ist bei der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um die gezielte Beeinträchtigung von Rechtsgütern handelt und diese gerade nicht nur eine Nebenfolge darstellt. Damit ist schon der Schutz über Art. 8 GG geschwächt, wenn nicht sogar gänzlich aufgehoben. Hinzukommt, dass der Themenbezug zu den betroffenen Personen lediglich von allgemeiner Natur ist und ein solcher sich schlechterdings zu jedem politischen Anliegen konstruieren ließe, dessen Auswirkungen die gesamte Gesellschaft betreffen. Die hier im Einzelfall betroffenen Fahrzeugführer wurden ungeachtet ihrer eigenen politischen Einstellung und Lebensweise zur medialen Präsentation eigener Forderungen beeinträchtigt. Die Instrumentalisierung der betroffenen Verkehrsteilnehmer überschreitet damit insgesamt die Grenze des Sozialadäquaten und ist verwerflich. Dies gilt umso mehr, als für die Angeklagte die Folgen ihrer Aktion gar nicht absehbar waren, da es sich um einen Verkehrsknotenpunkt von großer Relevanz für den gesamten Verkehr in Göttingen handelt, den sie mit ihrer Aktion zum Erliegen gebracht hat.

Die Tat ist auch nicht durch § 34 StGB gerechtfertigt. Denn es ist schon nicht ersichtlich, dass der Klimawandel nicht anders als durch die Begehung von Straftaten abwendbar ist (OLG Celle, Beschluss vom 29. Juli 2022 – 2 Ss 91/22, NStZ 2023, 113 Rn. 7). Jedenfalls scheidet eine Rechtfertigung auf Ebene der Angemessenheit aus, da die Auferlegung einer Opferpflicht – nämlich das Hinnehmen einer Einbuße von Rechtsgütern bezüglich eines anderen Rechtsgutes – auf begründete Ausnahmefälle beschränkt bleiben muss. Die grundrechtlich geschützten Positionen des Einzelnen stehen in einer freiheitlich orientierten Rechtsordnung nicht zur beliebigen Disposition eines Nützlichkeitsdenkens, das sich auf den gesamtgesellschaftlichen Vorteil oder die Belange Dritter bezieht (MüKoStGB/Erb, 4. Aufl. 2020, StGB § 34 Rn. 8f.). Insofern sind staatliche Abhilfemaßnahmen zum Klimaschutz vorrangig. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Fortbewegungsfreiheit Unbeteiligter hierfür gezielt beeinträchtigt werden muss.



Eine Rechtfertigung durch zivilen Ungehorsam ist auch ausgeschlossen. Denn niemand ist berechtigt, in die Rechte anderer einzugreifen, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen. Dies ergibt sich schon aus Art. 20 Abs. 4 GG. So beschränkt sich das Recht zum Widerstand auf eine Situation, in der die grundgesetzliche Ordnung der Bundesrepublik im Ganzen bedroht ist, weshalb im Umkehrschluss eine Friedenspflicht zu allen anderen Zeiten besteht. Zur Einwirkung auf den auf den politischen Meinungsbildungsprozess sind daher die Grundrechte wahrzunehmen und nicht Straftaten zu begehen (OLG Celle aaO Rn. 11).

V.

Der Strafraum ist dem § 240 Abs. 1 StGB entnommen, wonach eine Nötigung mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe zu bestrafen ist.

Innerhalb des genannten Strafraums war zugunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass die Straßenblockaden „nur“ 45 Minuten andauert hat und jedenfalls keine Feststellungen zu schwerwiegenden nachteiligen Folgen für einzelne Verkehrsteilnehmer getroffen werden konnten. Zu ihren Gunsten wurde auch berücksichtigt, dass sie bisher nicht vorbestraft ist und sich vollständig geständig eingelassen hat. Sie hat ihre dahinter stehende Motivation ausführlich dargelegt.

Nach Abwägung aller Strafzumessungskriterien erachtet das Gericht eine

Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,- €

für tat-, täter- und schuldangemessen. Die Höhe eines Tagessatzes ergibt sich aus § 40 Abs. 2 StGB. Dabei hat das Gericht die Angaben der Angeklagten, dass sie arbeitssuchend ist, zugrunde gelegt.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Precht

Richterin am Amtsgericht
Beglaubigt
Göttingen, 17.10.2023

Sillah, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

